



## Datenschutzverpflichtung

### für nebenamtliche Mitarbeiter/innen (Kursleiter/innen)

Gemäß § 6 Landesdatenschutzgesetz (DSG NW) werde ich darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Name: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_